

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 16 (1924)

**Heft:** 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

**Artikel:** Der Achtstundenarbeitstag in Oesterreich und seine Feinde

**Autor:** Straas, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352067>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Achtstundenarbeitstag in Oesterreich und seine Feinde.

Ed. Straas, Wien.

Als nach dem Zusammenbruch des Krieges die Arbeiterschaft in Oesterreich politisch und gewerkschaftlich ihre Kraft voll zur Geltung bringen konnte, war es eine ihrer ersten Taten, den achtständigen Arbeitsstag zur Einführung zu bringen. Er wurde alsbald zu einer wertvollen Errungenschaft. Jahrzehntelang hatte die Arbeiterschaft bei ihren Demonstrationen, vor allem am ersten Maientag, die Forderung des Achtstundenarbeitstages auf ihre Fahnen geschrieben, unter schweren Kämpfen war es ihr möglich geworden, durch Kollektivverträge die Arbeitszeit immer mehr unter den seit dem Jahre 1885 unveränderten gesetzlichen Elfstundenarbeitstag herabzudrücken aber die achtständige tägliche Arbeitszeit konnte nicht erkämpft werden. Erst die Revolution und die Republik ermöglichten es, das Ziel der Wünsche zu erreichen. Wohl war es der Arbeiterschaft einiger kleinerer Berufe schon frühzeitig gelungen, den Achtstundenarbeitstag durchzusetzen, so den Bildhauern im Jahre 1893, den Steindruckern und Lithographen 1908, aber der Masse der arbeitenden Menschen waren solche Erfolge nicht beschieden. Um so wirkungsvoller gestaltete sich daher für jene die Umwälzung. In vielen Industrien war bis zum Umsturz noch die zehnständige Arbeitszeit in Geltung — meist wohl die neunständige — in den kontinuierlichen Betrieben, wie in der chemischen und Papierindustrie, herrschte die zwölfständige Arbeitszeit. Statistischen Ermittlungen zufolge wurde im Jahre 1917 durchschnittlich 53, im Jahre 1918 51,9 Stunden pro Woche gearbeitet. Der grosse Fortschritt mit dem Kriegsende ist also unbestreitbar. Allerdings kam er nicht sogleich zum Bewusstsein der Massen, weil Kurzarbeit und Arbeitsmangel den Erfolg verdunkelten. Doch wurde sich darüber bald jederman klar, einmal weil ihm freie Zeit für kulturelle Betätigung blieb und weil zum zweiten die Unternehmer als Gegner dieses Arbeiterschutzes zum Sturm riefen.

Das österreichische Gesetz, in Kraft seit 16. Juli 1920, aber seit Dezember 1918 durch ein provisorisches Gesetz im Schwung, schreibt die Arbeitszeit von höchstens acht Stunden innerhalb 24 Stunden für jene Betriebe vor, welche der Gewerbeordnung unterliegen, dann für Unternehmungen und Anstalten nicht gewerbsmässiger Art, die dem Angestelltengesetz unterliegen, dann für Unternehmungen des Staates, der Länder und Gemeinden, wie für alle Betriebe sonstiger Körperschaften, auch wenn sie nicht gewerbsmässig betrieben werden, endlich für Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung und Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellungen, Verschleissstellen von Druckschriften. Es ist besonders angeführt, dass eine Arbeitszeit von nicht mehr denn 48 Stunden in der Woche für Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen, Post, Telegraph und Telephon zu gelten hat; hier sind auch Zusammenziehungen von Dienststunden nicht möglich. Weibliche Angestellte und Arbeiterinnen haben dort, wo sie Zweidrittelstärke aller Beschäftigten (einschliesslich Jugendlicher) ausmachen, eine 44ständige Arbeitswoche, allerdings mit der Einschränkung kollektiver anderer Vereinbarung. Verlängerungen bis zu zehn Stunden sind durch 30 Tage erlaubt, über besondere Bewilligung in Saisongewerben auch bis zu 60 Tagen. Die Arbeitszeit darf durch Kollektivverträge so geregelt werden, dass sie 48 Stunden in der Woche nicht überschreitet, also täglich verschiebbar ist, wodurch das Gesetz die in der prak-

tischen Handhabung notwendige Dehnbarkeit erhält. Im Ministerium für öffentliche Verwaltung tagt eine eigens eingesetzte paritätische Kommission, welcher allein das Recht zusteht, allenfalls ausserdem erforderliche vorübergehende ausserordentliche Verlängerungen der Arbeitszeit zu genehmigen. Ueberzeitstunden müssen mit 50 Prozent Aufschlag entlohnt werden. Freilich mussten im Juli und November 1920 zwei Ausnahmebestimmungen zu dem Gesetz erlassen werden, die für genau angegebene Berufe eine besondere Regelung zulassen. Hier musste auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Die Arbeiter und Angestellten in Oesterreich haben dennoch im grossen und ganzen den Achtstundenarbeitstag.

Abgesehen von allem anderen ergibt sich aus dem hier Angeführten die Bedeutung dieses Gesetzes für das Proletariat. Die Bestrebungen der Gegner, wieder zur schrankenlosen Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zu gelangen, erscheinen angesichts der vorliegenden Erfolge begreiflich. So wird denn unausgesetzt in Wort und Schrift auf die niedergebrochene Volkswirtschaft der Republik verwiesen und von den Arbeitern und Angestellten das freiwillige vaterländische Opfer verlangt, auf die Errungenschaft zu verzichten. Bürgerliche Gelehrte von Ruf, ehemal ehrliche Sozialpolitiker, treten in den Dienst dieses Gedankens und unternehmen den jämmerlichen Versuch, zu beweisen, dass nur eine längere Arbeitszeit die Wirtschaft zu verbessern vermöge. Es ist kostlich, diese logischen Purzelbäume jener Männer zu lesen, die früher einmal aufrichtige Verfechter des Achtstundenarbeitstages waren. Allerdings ist dies auch eine überaus traurige Erscheinung. Jenen Leuten das Falsche ihrer Behauptungen entgegenzuhalten, etwa zu zeigen, wie die Kranken- und Unfallstatistiken die wunderbaren Wirkungen dieser Art Arbeiterschutz aufzeigen, wäre ein recht müssiges Beginnen. Im Auftrag der Unternehmer gehen solche sonderbare Leuchten der Wissenschaften ruhig ihren vorgeschriebenen Weg. Aber auch die Arbeiter und Angestellten. An deren Einigkeit und Geschlossenheit zerschellen alle dunklen Pläne. Darum hat man sich auch im Parlament noch nicht mit Verschlechterungsvorschlägen hervorgewagt. Aber ohne Unterlass sind die Unternehmer und deren Getreue bemüht, auf andere Weise ihre Absichten durchzuführen. Bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit treten sie mit ihren Versuchen hervor. Kleine Durchlöcherungen des Gesetzes herbeizuführen, darauf wird gerechnet und ohne grosse Aufmachungen greift man hierzu. Dafür nur zwei Beispiele aus den Tagesereignissen als Beweis. In Lehrverträgen für Jugendliche soll die Arbeitszeit von acht Stunden nicht mehr festgelegt werden. Natürlich wird so etwas abgewehrt. Eben jetzt stehen die Bergarbeiter in Lohnverhandlungen. Die Unternehmer verweigern höhere Löhne unter anderm auch deswegen, weil Absatzschwierigkeiten und Beschäftigungsmangel dem Verlangen der Arbeiter entgegenstehen. Aber siehe da! Gleichzeitig erklären die Unternehmer, den Arbeitern durch zehn statt achtständige Arbeitszeit bei Schichtarbeit oder technischen Leistungen am Tag, verbunden mit einem Prämienystem, höheren Verdienst zu sichern. Das sind die österreichischen Methoden kleinlicher, unschönster Art, abzielend auf das Abschaffen des Achtstundenarbeitstages. Am liebsten verweisen die Unternehmer, gleichviel welchen Berufes, auf die Vorkommnisse im Ausland. Daher wird von der Haltung des Proletariats im Ausland, besonders von der Schweiz, sehr viel abhängen. Oesterreichs Gewerkschafter sind gewillt, den Achtstundenarbeitstag mit den schärfsten Mitteln zu verteidigen, wohl wissend, ein hohes inter-

nationales Gut des Proletariats zu schützen. Sie werden gestärkt, wenn sie die Gewissheit haben, dass die Arbeiter in den andern Ländern zur Wahrung ihres sozialpolitischen Besitzstandes auf dem Platze sein werden. Das wird der Fall sein, dafür bürgt die ernste Kampfführung der Gewerkschaften aller Länder gegenüber der Herrschaft des Kapitalismus. Der entbrannte Kampf ist ein internationaler. Der 17. Februar muss ein Ehrentag der Schweizer Arbeiterschaft werden! Ganz Europa blickt nach der Schweiz!

## Das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit in der Tschechoslowakei.

Rudolf Tayerle, Prag.

Als die Tschechoslowakei als selbständiger Staat proklamiert wurde, waren auf ihrem Gebiet eigentlich zwei Gesetze über die Arbeitszeit, das österreichische und das ungarische, in Geltung. Keines dieser Gesetze hatte jedoch eine kürzere als elfstündige Arbeitszeit.

Dieser Zustand war jedoch durch die Kollektivverträge weit überholt, da der Elfstundentag sich nur in einzelnen, zurückgebliebenen Branchen halten konnte. Tatsächlich wurden in der überwiegenden Mehrheit der Industriezweige 9, höchstens 10 Stunden gearbeitet, einige Branchen, wie zum Beispiel die graphischen, hatten sogar eine nur achtstündige Arbeitszeit. Diesem Fortschritte sind in den Jahren 1890 bis 1910 allerdings zahlreiche Kämpfe, wie auch grosse Streiks der Berg-, Textil-, Metallarbeiter und anderer Gewerkschaften vorausgegangen.

Kaum war der tschechoslowakische Staat ins Leben gerufen, wurde unter den ersten Forderungen, die überhaupt gestellt wurden, auch jene der Vergesetzlichung des Achtstundentages laut und muss konstatiert werden, dass seinerzeit sogar seitens der bürgerlichen Kreise fast keine Einwendungen gegen diese Forderung getan wurden. Es wurde allgemein das Prinzip anerkannt, das der der tschechischen Nation entstammende grosse Denker, Komensky, bereits vor 300 Jahren ausgesprochen hat: «Verteile deinen Tag in drei Teile, 8 Stunden sollst du arbeiten, 8 Stunden widme deiner Bildung und Erquickung, und 8 Stunden der Ruhe! So benützest du deine Zeit am besten und erfüllst die Aufgabe, die dir anvertraut wurde.»

Eine der ersten Vorlagen, welche der konstituierenden Nationalversammlung unterbreitet wurden, war deshalb eben der Gesetzentwurf über die achtstündige Arbeitszeit. Als Referent war der Verfasser bestellt. Nachdem der Entwurf vorher im sozialpolitischen Ausschuss behandelt wurde, wurde dieser im von dem sozialpolitischen Ausschusse festgelegten Wortlauten in der Sitzung vom 19. Dezember 1918 von der Nationalversammlung einstimmig genehmigt; das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1919 in Gültigkeit und bereits am 13. Januar 1919 wurden hierzu die Durchführungsvorschriften erlassen. Grundsätzlich stellt das Gesetz eine *8stündige tägliche oder 48stündige wöchentliche Arbeitszeit* fest, und zwar für sämtliche Industrie- und Geschäftsunternehmungen, sodann für alle vom Staate, öffentlichen oder privaten Körperschaften, Stiftungen, Vereinen, Gesellschaften usw. betriebene Unternehmungen und Anstalten ohne Rücksicht darauf, ob diese Erwerbs- oder Wohltätigkeitscharakter besitzen. Ebenso gilt die achtstündige Arbeitszeit für die Bergbaunternehmungen und für alle in landwirtschaftlichen und Forstunternehmungen regelmässig beschäftigte Personen, welche ausserhalb des Haushaltes des Arbeitgebers leben. In den Transport- und landwirtschaftlichen Unternehmungen ist mit Rücksicht auf deren

technische Art und Abhängigkeit von der Witterung und Jahreszeit auch eine andere Regelung der Arbeitszeit, als acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich zulässig, jedoch darf die Arbeitszeit in einem Intervall von vier Wochen die 192 Stunden nicht überschreiten.

Das Gesetz regelt auch die Sonntagsruhe, die es prinzipiell mit 32 Stunden festsetzt.

Lässt die Ueberzeitarbeit zu, und zwar höchstens zwei Stunden täglich durch 20 Wochen im Jahre, was jedoch von den Behörden bewilligt und entweder durch Elementarereignisse und Zufälle oder durch besonders aussergewöhnliche Verhältnisse begründet werden muss. Das Gesetz beschränkt auch die Nacharbeit und gestattet sie von 10 Uhr abends bis 5 Uhr in der Früh nur Betrieben, die aus technischen Gründen ununterbrochen arbeiten.

Es untersagt prinzipiell die Beschäftigung der Frauen in der Nacht.

Das Gesetz sichert auch gewisse *Arbeitszeiteinschränkung für Haushaltungsangestellte*, indem es ihnen in 24 Stunden 12 Stunden Ruhe gewährt, von welchen mindestens acht Stunden auf die ununterbrochene Nachtruhe und mindestens eine halbe Stunde auf die Mittagspause entfallen muss.

Es muss konstatiert werden, dass bereits fünf Jahre verflossen sind, seitdem das Gesetz in Geltung steht und während dieser Zeit wurden gegen dieses keine ernsten Einwendungen geltend gemacht, obwohl wir eine sehr schwere allgemeine Krise überstanden haben und in einzelnen Industriezweigen noch immer eine Krise mitmachen müssen. Allerdings haben sich Schwierigkeiten in der Landwirtschaft ergeben, jedoch sind diese im Rahmen des Gesetzes durch gegenseitiges Uebereinkommen bereits überwunden, indem im Sommer eine längere, im Winter eine kürzere Arbeitszeit, welche den Bedürfnissen dieser Produktion mehr entspricht, vereinbart wurde. Ab und zu geben uns einige Gruppen, meistens aus den Kreisen der Arbeitgeber, mehr aus Solidarität zur internationalen Reaktion als aus innerer Notwendigkeit, zu spüren, dass sie das Gesetz als einen sozialen Fortschritt nicht gerne sehen; im grossen und ganzen kann jedoch konstatiert werden, dass bisher keine ernste Stimme hörbar war, welche gewagt hätte, eine Abänderung, geschweige denn Verschlechterung des Gesetzes zu fordern. Uebrigens fehlen auch nicht Stimmen unter den Industriellen, welche ausdrücklich behaupten, dass sie in der achtstündigen Arbeitszeit keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tauglichkeit der tschechoslowakischen Republik erblicken, da sie deren Förderung durch Vervollkommenung der technischen Einrichtung der Industrie, durch zweckmässige Arbeitseinteilung sowie auch durch die steigende Arbeitsleistung gesichert sehen.

Bedenken wir, dass die tschechoslowakische Republik nicht bloss neue politische Grenzen ausgesteckt, sondern auf ihrem Gebiete auch *neue wirtschaftliche Grundlagen* gebildet hat, so müssen wir umso höher einschätzen, dass unter solchen Verhältnissen bisher noch kein ernster Angriff gegen die achtstündige Arbeitszeit zu verzeichnen ist, obwohl es sonst nicht an Angriffen gegen die sozialen Errungenschaften fehlt. Umso mehr frappieren uns deshalb die reaktionären Bestrebungen in den alten Staaten, welche gegen jeden sozialen Fortschritt gerichtet sind. *Dieser Fortschritt kann und darf nicht aufgehalten werden.* Falls sich die Arbeitgeber und die Verfechter der sozialen Reaktion vereinigen, um ihre Pläne durchzusetzen, so muss sich auch die Arbeiterschaft aller Länder zur gemeinsamen Verfechtung des sozialen Fortschritts zusammenschliessen. Auch die tschechoslowakische Arbeiterschaft, die